



## Mehrwertsteuer - neue Sätze per 1. Januar 2024

### Worum geht es?

Die Mehrwertsteuersätze ändern sich per 1. Januar 2024:

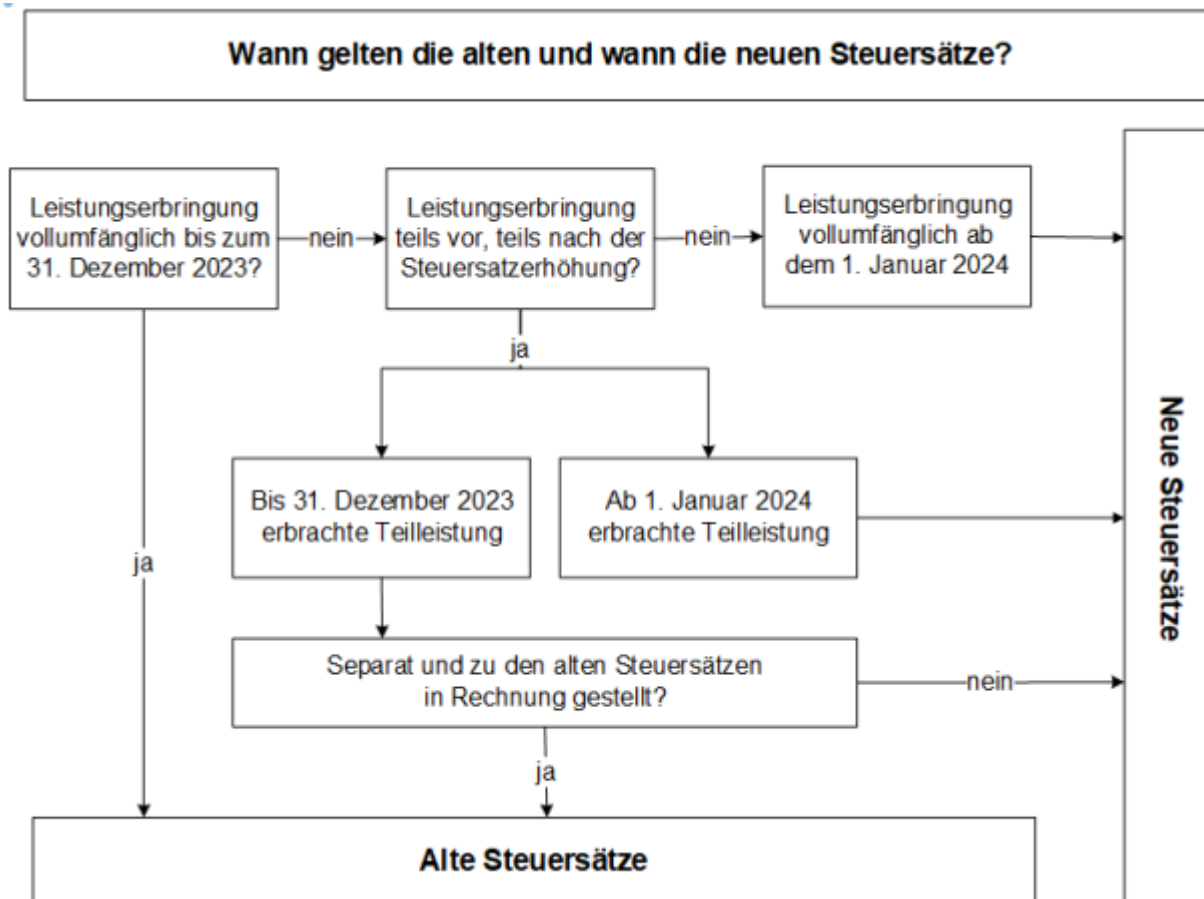
Der Normsatz steigt von 7.7% auf 8.1%, der reduzierte Steuersatz von 2.5% auf 2.6% und der Sondersatz für Beherbergungsleistungen von 3.7% auf 3.8%.

Worauf gilt es nun zu achten, ob bereits der neue oder noch der alte Satz angewendet werden muss? Dieses Merkblatt fasst die im MWST-Info 19 aufgezeigten Grundsätze zusammen.

### Grundsatz

Im Grundsatz gilt, dass massgebend für den anzuwendenden Steuersatz weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, sondern der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Bei periodischen Leistungen ist der Zeitraum der Leistungserbringung entscheidend. Bis zum 31. Dezember 2023 erbrachte Leistungen unterliegen den bisherigen Steuersätzen. Ab dem 1. Januar 2024 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

Graphisch lassen sich die Grundsätze wie folgt zusammenfassen (Graphik von MWST-Info 19, Seite 6):



## Teilzahlungen und Teilrechnungen

Eine Teilzahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung erst der mit der Zahlung abgegoltene Teil der Leistung, nicht jedoch die vollständige Leistung erbracht wurde.

Teilzahlungen für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2023 erbracht werden, sind zu den bisherigen Steuersätzen in Rechnung zu stellen und mit der ESTV abzurechnen. Teilzahlungen für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2024 erbracht werden, sind zu den neuen Steuersätzen in Rechnung zu stellen und mit der ESTV abzurechnen.

## Vorauszahlungen und Vorauszahlungsrechnungen

Eine Vorauszahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung noch keine Leistung erbracht worden ist.

Ist im Zeitpunkt der Vorauszahlung bzw. Vorauszahlungsrechnung bekannt, dass die Lieferung oder Dienstleistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2023 erfolgt, kann der auf die Zeit ab dem 1. Januar 2024 entfallende Teil der Leistung sowohl in der Rechnung an die Kundschaft als auch in der Abrechnung mit der ESTV bereits zum neuen Steuersatz aufgeführt werden.

Periodische Leistungen, die teilweise nach der Steuersatzerhöhung erbracht werden (Abonnemente für Beförderungsleistungen (z. B. Halbtax- und Generalabonnemente oder Ski-Saisonnabonnemente) oder Service- und Wartungsverträge für Lifte, Haushaltmaschinen, Computersysteme und dergleichen) sind in der Regel im Voraus zu bezahlen. Erstreckt sich ein solches Abonnement oder ein solcher Vertrag über den Zeitpunkt der Steuersatzerhöhung hinaus, ist grundsätzlich eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den bisherigen und neuen Steuersatz vorzunehmen.

Weiss der Leistungserbringer im Zeitpunkt eines Verkaufs bis zum 31. Dezember 2023 nicht, ob er die Leistung bis zum 31. Dezember 2023 oder erst danach erbringen wird, weil die Leistungsempfängerin den Zeitpunkt der Leistungserbringung bestimmt (z. B. bei Verkäufen von Mehrfahrtenkarten) und weil das Gültigkeitsdatum nicht explizit nach dem 31. Dezember 2023 beginnt, so bestimmt ausnahmsweise der Zeitpunkt des Verkaufs den Steuersatz.

Haben Sie weitere Fragestellungen zur Einführung der neuen Mehrwertsteuersätze?  
Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung!



### André Vögeli

dipl. Wirtschaftsprüfer | Wirtschaftsjurist FH

Partner

[voegeli@swisstreu.ch](mailto:voegeli@swisstreu.ch)